

Informationsblatt zum Bewohnerparken in der Zone G:

Wer kann das Bewohnerparken in Anspruch nehmen?

Die Stadt Hildesheim bietet den Bewohnern des **Neustädter Marktes, der Neustädter Stobenstraße, der Engen Straße, der Küsthardtstraße, der Güntherstraße, der Braunschweiger Straße und der Goschenstraße** die Möglichkeit, an verschiedenen Stellen ihr Kraftfahrzeug bevorrechtigt zu parken. Diese Parksonderregelung gilt nur für die Bewohner, die in diesem Bereich ihren Hauptwohnsitz haben, dort tatsächlich wohnen und einen Pkw besitzen oder dauernd über diesen verfügen. Davon ausgenommen sind Personen, die über einen privaten Einstellplatz oder eine Garage verfügen. Pro Bewohner darf nur ein Bewohnerparkausweis ausgestellt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Parksonderregelung ist der Besitz eines Bewohnerparkausweises.

Dieser Ausweis kann bei der Stadt Hildesheim, Stadtordnungsdienst, Markt 3, Zimmer B 01, Untergeschoss, beantragt werden.

Für die Ausstellung des Ausweises wird eine Gebühr in Höhe von 30,70 € erhoben. Der Ausweis gilt ein Jahr ab Ausstellung. Es ist auch möglich für 20,- € einen Bewohnerparkausweis für sechs Monate oder für 55,00 € einen Bewohnerparkausweis für zwei Jahre zu beantragen.

Wenn der Bewohnerparkausweis wegen eines Wohnortwechsels nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, wird der Ausweis nicht zurückgenommen. Anteilige Gebühren für den nicht in Anspruch genommenen Zeitraum werden **nicht erstattet**. Bei einem Fahrzeugwechsel ist das neue Kennzeichen vom Team Stadtordnungsdienst einzutragen (Bewohnerparkausweis und Kraftfahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I mitbringen!). Bei jeder Antragstellung ist der Besitz eines Kraftfahrzeuges oder dessen dauernde Nutzungsberechtigung durch geeignete Unterlagen (Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I, ggf. Vollmacht des Halters) nachzuweisen. Der Wohnsitz kann durch Vorlage des Personalausweises und dass der Antragsteller über keinen Einstellplatz sowie über keine Garage verfügt, kann durch Erklärung nachgewiesen werden.

Wie funktioniert das Bewohnerparken?

Der Bewohnerparkausweis gilt nur für die Parkzone, in der der Antragsteller wohnt, und ist durch einen Buchstaben gekennzeichnet. Die Vergünstigung kann nur innerhalb dieser Zone, dort allerdings an jedem begünstigten Platz, in Anspruch genommen werden. Es gibt auch mit Bewohnerparkausweis keinen Rechtsanspruch auf einen Parkplatz in dieser Parkzone.

Der Bewohnerparkausweis G hat nur in der Zone G Gültigkeit und ist beim Bewohnerparken gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen und berechtigt zum kostenfreien Parken in der Güntherstraße und zum bevorrechtigten Parken auf den Parkplätzen der Platzfläche des Neustädter Marktes.

Die beiden Parkscheingeber am Rande dieser Platzfläche sind mit einer zusätzlichen Bewohnerparktaste ausgestattet. Das beim Betätigen dieser Taste ausgestellte Parkticket in Kombination mit dem Bewohnerparkausweis G (beides gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe ausgelegt) stellt die Bewohner besser als Fremdarker, weil die Kostenhöhe von 30,70 €/Jahr für den Bewohnerparkausweis zuzüglich 1,- €/24-Stunden-Parkschein (verkürzen sich bei einer Überschneidung mit dem Wochenmarkt) vorteilhaft ist gegenüber Parkscheinen für Fremdarker für 0,30 € / je 10 Minuten.

Bezüglich der übrigen mit Parkscheingeber bewirtschafteten Parkplätze in der Zone G und der kostenfreien Parkplätze im überwiegenden Teil der Braunschweiger Straße ändert sich durch das Bewohnerparken nichts. Sie können von allen Parkplatzsuchenden genutzt werden.

Stand: 18.05.2019